

Allgemeine Betreuungsbedingungen

Nachstehende Regelungen ergänzen die Bestimmungen des mit den Personensorgeberechtigten abgeschlossenen Betreuungsvertrages und bestimmen die Rechte und Pflichten des zwischen den Personensorgeberechtigten und der Perspektive Wismar gGmbH abgeschlossenen Betreuungsverhältnisses.

1. Altersgrenzen und Betreuungsformen

In den Einrichtungen der Perspektive Wismar gGmbH werden Kinder im Alter von 0 Jahren bis zur 4. Klasse betreut. In Ausnahmefällen ist auf Antrag eine Betreuung von Kindern der 5. und 6. Klasse möglich.

Die Formen der Betreuung gestalten sich wie folgt:

Krippe:	Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren
Kindergarten:	Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt
Hort:	Kinder der 1. bis 4. Klasse

2. Voraussetzung für die Aufnahme

Eine Aufnahme in die Einrichtung erfolgt nur auf der Grundlage eines abgeschlossenen Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und der Perspektive Wismar gGmbH. Voraussetzung hierfür sind die Angaben über den Zeitpunkt und die Stufe der letzten Früherkennungsuntersuchung entsprechend des KiföG M-V (U-Heft), Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über einen altersgerechten Impfschutz gemäß geltender Empfehlung der Ständigen Impfkommission am Robert-Koch-Institut (StiKo) und bei der Ganztagsbetreuung in der Krippe und im Kindergarten sowie bei Hortbetreuung (ganztags und halbtags) eine positive Bedarfsbestätigung durch den Fachdienst Jugend des Landkreises Nordwestmecklenburg. In Bezug auf den Impfstatus kann der Leiter begründete Ausnahmen zulassen.

Hinweis: Sollte keine Bedarfsbestätigung durch den Fachdienst Jugend vorliegen, können Sie über eine Ausnahmegenehmigung den Platz auch privat bezahlen. Hier fallen die gesamten Platzkosten, inklusive der Landes- und Kreisanteile sowie die Anteile der Wohnsitzgemeinde zur Last.

3. Betreuungszeiten

Krippen- und Kindergartenkinder:

ganztags:	50 Wochenstunden maximal 10 Stunden täglich
teilzeit:	30 Wochenstunden
halbtags:	20 Wochenstunden

Hortkinder:

ganztags:	maximal 6 Stunden täglich
halbtags:	maximal 3 Stunden täglich

Integrationsbetreuung (integrativer Kindergartenplatz):

ganztags: 8 bis maximal 10 Stunden täglich bei einer maximalen, heilpädagogischen Förderdauer von 6 Stunden täglich

4. Öffnungszeiten

Die Öffnungs- und Schließzeiten werden auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Tagespflege (KiföG M-V) festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben.

Den Kindern steht grundsätzlich 15 Tage Kinderurlaub zu. Die Lage des Kinderurlaubs ist von jeder Familie individuell planbar. Ansonsten schließen die Einrichtungen der Perspektive Wismar gGmbH – mit Ausnahme der Kita Siebenschläfer – zwischen Weihnachten und Neujahr und an einzelnen jährlich variablen Schließtagen. Der Zeitpunkt der Schließzeiten wird rechtzeitig bekannt gegeben.

5. Mahlzeiten

Gemäß § 11 Abs. 2 KiföG M-V ist eine vollwertige und gesunde Verpflegung des Kindes ein „integraler Bestandteil des Leistungsangebots“ in den Krippen sowie in den Kindergärten unserer Einrichtungen. Der Umfang der Essensversorgung ist an den Umfang der gewählten Betreuungsform gebunden.

Entsprechend der Hygieneverordnung in der Gemeinschaftsverpflegung werden mitgebrachte Speisen für die Kinder nicht erlaubt. In begründeten Fällen (Allergien, Breikost uä) sind Ausnahmen erlaubt.

Die Personensorgeberechtigten melden das zu versorgende Kind bei nicht benötigter Verpflegungsleistung (z. B. Krankheit oder Urlaub) unmittelbar beim externen Essensversorger bis spätestens 07:30 Uhr für den jeweiligen Tag ab. Die entsprechenden Kontaktdaten werden gesondert bekannt gegeben. Teilkomponenten der Verpflegung sind nicht einzeln abbestellbar. Bei einer dauerhaften Nichtteilnahme am Frühstück – mindestens 1 Woche – ist eine Abweichung möglich.

Näheres ergibt sich aus der Entgeltordnung.

In den Horten der Perspektive Wismar gGmbH wird eine Mittagsversorgung angeboten. Hier schließen Sie eine entsprechende Vereinbarung mit dem jeweils gültigen Caterer ab.

6. Erkrankungen

Um das Wohl des Kindes sowie das anderer Kinder zu schützen ist es unbedingt erforderlich, dass die Personensorgeberechtigten beim Kind oder in der Familie auftretende ansteckende Krankheiten (insbesondere nach § 34 Infektionsschutzgesetz IfSG) der Leitung der Einrichtung sofort mitteilen und nach Genesung eine ärztliche Bescheinigung vorlegen. Bei mangelhafter Mitwirkungspflicht liegt das Recht zum Ausschluss von der Betreuung bis zur Genesung des Kindes bei der Leitung der Einrichtung. Die Informationspflicht besteht ebenso für die Einrichtung an die Personensorgeberechtigten.

Bei Verdacht auf Läuse sind die MitarbeiterInnen der Einrichtungen berechtigt, Kontrollen am Kind vorzunehmen. Nach Erkrankung des Kindes sowie bei Lausbefall ist die Leitung der

beruenden Einrichtung berechtigt, vor Wiederaufnahme der Betreuung sich eine ärztliche Bescheinigung über den Gesundheitszustand des Kindes vorlegen zu lassen.

Akut erkrankte Kinder dürfen nicht in der Einrichtung zur Betreuung abgegeben werden.

Die Mitarbeiter der Einrichtungen informieren die Personensorgeberechtigten unverzüglich bei einer akuten Erkrankung des Kindes. Der Einschätzung der Mitarbeiter haben die Personensorgeberechtigten zu vertrauen und sind sodann verpflichtet, das Kind sofort abzuholen.

Bei Fieber oder Erbrechen und/oder Durchfall eines Kindes erfolgt die Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung erst 48 Stunden nach Abklingen der Symptome.

Wenn die Einnahme von Medikamenten während der Dauer des Aufenthaltes des Kindes in der Einrichtung zwingend erforderlich ist oder vorübergehend zwingend erforderlich wird, um krankheitsbedingte Beschwerden zu lindern, den Erfolg der medizinischen Behandlung zu sichern, diese abzuschließen oder um die Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Kindes zu verhindern, ist die Einrichtung bereit, dem Kind nach besonderer schriftlicher Absprache mit den Eltern die notwendigen Medikamente zu verabreichen. Verpflichtet ist die Einrichtung zur Medikamentengabe nur dann, wenn die Abwägung der wechselseitigen Interessen das Interesse des Kindes am Besuch der Einrichtung überwiegt und dazu die Medikamentengabe erforderlich ist.

Die ärztlich verordnete Verabreichung von Medikamenten ist auf einem Formblatt zu dokumentieren. Die Medikamentengabe erfolgt auf eigene Gefahr und Risiko der Eltern. Für Fehler in der Verabreichung haftet der Träger jedenfalls nicht, wenn die Medikamente so verabreicht werden, wie es sich aus den Erläuterungen der Medikamentengabe des Arztes ergibt.

7. Mitteilungspflicht

Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Personensorgeberechtigten sind der Einrichtung die Anschrift/en, Telefonnummer/n, E-Mail-Adressen sowie die Krankenversicherung der Personensorgeberechtigten mitzuteilen. Bei Änderung der Daten bedarf es einer unverzüglichen Information an die Einrichtung. Für Schäden, die infolge unterlassener Mitteilung entstehen, übernimmt die Perspektive Wismar gGmbH keine Haftung.

Wir bitten Sie ausdrücklich darum, dass bei Erkrankung oder Fehlen des Kindes aus anderen Gründen die Einrichtung umgehend informiert wird. Bei dauerhafter oder grob fahrlässiger Unterlassung der Mitteilungspflicht entsteht ein einseitiges Sonderkündigungsrecht des Betreuungsvertrages.

Wir weisen darauf hin, dass der Träger bei längerem unentschuldigtem Fehlen des Kindes verpflichtet ist, dies dem Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienst Jugend, anzuzeigen.

8. Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht der Einrichtung beginnt, wenn das zu betreuende Kind an die ErzieherIn übergeben worden ist und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Personensorgeberechtigten oder einen Bevollmächtigten.

Besucht ein Kind selbständig die Einrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht der Einrichtung beim Begrüßen des Kindes durch die ErzieherIn und endet beim Verabschieden von dieser/diesem. Die Aufsicht auf dem Weg von der und zur Einrichtung obliegt den Personensorgeberechtigten.

Das Kind darf den Heimweg nur dann allein antreten, wenn die Personensorgeberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei der Leitung der Einrichtung hinterlegt haben. Soll das Kind von einer anderen Person abgeholt werden, ist dieser eine schriftliche Vollmacht auszustellen.

Während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung sowie auf dem direkten Weg von und zur Kindertageseinrichtung ist das Kind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Auf Ausflügen im Rahmen der Betreuungszeiten gelten diese gesetzlichen Regelungen gleichlautend. Sollte das zu betreuende Kind betreuungszeitübergreifend die Einrichtung verlassen (z.B. Schulbesuch, AGs), geht die Aufsichtspflicht per Gesetz an die Personensorgeberechtigten über. Für den Unfallschutz gilt dies nach gesetzlicher Maßgabe gleichlautend, außer im Falle eines direkten Weges in der weiterführenden Einrichtung.

9. Kleidung, persönliche Gegenstände

Bitte achten Sie darauf, dass die Kleidung des Kindes praktisch und strapazierfähig ist. Für den Aufenthalt sind Wechselwäsche, Wechselschuhe und festes Schuhwerk erforderlich.

Für Sachschäden, z.B. an Kleidung, Schuhe und Taschen, welche nicht ausreichend gekennzeichnet sind sowie für Schmuck und Wertgegenstände und andere persönliche Gegenstände, z. B. abgestellte Kinderwagen, Spielzeug und Fahrräder, Übernimmt der Träger keine Haftung.

10. Haftungsbeschränkung

Die Haftung der Perspektive Wismar gGmbH für Schäden, die dem Kind oder den Personensorgeberechtigten im Rahmen des Aufenthalts durch MitarbeiterInnen entstehen, ist ausgeschlossen, soweit nicht eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Verursachung vorliegt.

11. Beendigung des Betreuungsverhältnisses

Die Auflösung des Betreuungsvertrages ist grundsätzlich nur mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich. Die Kündigung muss schriftlich bei der Leitung der Einrichtung erfolgen. Die Kündigungsfrist beginnt mit Eingang des Schreibens bei der Leitung. Eine Änderungskündigung aufgrund von Wechseln der Betreuungszeiten ist nur zum 01. des darauf folgenden Monats möglich und ebenfalls schriftlich bei der Einrichtungsleitung anzuzeigen.

Der Betreuungsvertrag für Hortkinder endet mit dem Tag der Versetzung in die 5. Klasse (letzter Schultag). Über diesen Zeitpunkt hinaus ist eine Betreuung möglich, wenn eine Bedarfsprüfung des Landkreises vorliegt.

Aus besonderem Grund kann die Perspektive Wismar gGmbH das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen jeweils zum Ende des Monats kündigen.

Die Perspektive Wismar gGmbH ist dazu berechtigt, bei einem Zahlungsrückstand und nach 3-facher Mahnung die fristlose Kündigung des Betreuungsvertrages auszusprechen.

Ebenfalls aufgehoben wird der Betreuungsvertrag bei Wegfall des bestätigten Rechtsanspruchs auf Betreuung in einer Einrichtung. Das Betreuungsverhältnis endet auch, wenn Kinder mit einem integrativen Kindergartenplatz ihren Urlaubsanspruch von 28 Tagen im Jahr überschreiten. Bitte beachten Sie, dass der Wochenendurlaub nicht eingerechnet wird.

Diese allgemeinen Betreuungsbedingungen treten mit Wirkung zum 01.06.2023 in Kraft und ersetzen die Regelungen der Betreuungsbedingungen vom 01.01.2022.

01.06.2023

gez. Uta Seiffert-Schuldt

Geschäftsführerin